

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 13 (1988)
Heft: 2

Rubrik: Vorstoss im Zürcher Kantonsrat zu ausserkantonalen Patenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorstoss im Zürcher Kantonsrat

KR-Nr. 110/1988

Zürich und Winterthur, den 9. April 1988

Motion von Renata Huonker (GP-Fraktion, Zürich) und Felix Müller (GP, Winterthur) betreffend Anerkennung von ausserkantonalen Patenten und Verzicht auf ein Leumundzeugnis.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Gesetz über die Märkte und Wandergewerbe MWG dahingehend zu ändern, dass der Kanton Zürich Gewerbepatente anerkennt, die in einem anderen Kanton gelöst worden sind.

Der Regierungsrat wird ferner aufgefordert, dem Kantonsrat eine dahin gehende Änderung des MWG vorzuschlagen, dass die bewilligungspflichtigen Wandergewerbe gegenüber den bewilligungsfreien nicht länger benachteiligt sind und insbesondere das Leumundszeugnis als Voraussetzung für die Bewilligung zur Ausübung eines bewilligungspflichtigen Wandergewerbes entfällt.

Der Regierungsrat wird drittens im Sinne einer Anregung gebeten, den alten Wunsch der gewerbetreibenden Fahrenden nach einem eidgenössischen Patent dadurch entgegenzukommen, dass er eine interkantonale Vereinbarung (Konkordat) zur gegenseitigen Anerkennung der Patente aller Kantone oder zumindest der Nachbarkantone anstrebt.

B e g r ü n d u n g

Die Motion strebt eine grundsätzliche Gleichstellung aller Wandergewerbe an. Das heutige Gesetz unterscheidet bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Wandergewerbe. Während z.B. der ambulante Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Eier oder Knoblauch bewilligungsfrei ist, fällt der Altstoffhandel, das Hausieren mit Korbwaren und Textilien oder das Scherenschleifen unter die bewilligungspflichtige Kategorie. Die Kosten für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen Wandergewerbes sind erheblich und können sich im Lauf eines Jahres ohne weiteres auf mehrere tausend Franken belaufen. Dies besonders deshalb, weil gewerbetreibende Fahrende oft mehrere Kantone gleichzeitig bereisen, um Waren anzubieten oder Dienstleistungen zu erbringen und als "Vorausleistung" in jedem Kanton wieder neu um die ihrem Gewerbe entsprechenden "Patente" als "Arbeitsbewilligung" bemüht sein müssen. Dies ist auch fiskalisch ungerecht, werden doch heutzutage fahrende Gewerbetreibende nicht anders als sesshafte von den Steuerbehörden erfasst und taxiert. Das aus vorliberaler Zeit stammende Patentwesen widerspricht zudem der verfassungsmässigen Handels- und Gewerbefreiheit, (deren Durchsetzung in andern Bereichen oftmals bis zur Tangierung und Verletzung anderer verfassungsmässiger Grundrechte betrieben wird.)

. / .

Ferner wirkt die Bewilligungspflicht für nicht landwirtschaftliche Wandergewerbe diskriminierend, wird sie doch von der sog. "Zutrauenswürdigkeit" und von einem Leumundszeugnis abhängig gemacht. Vorgespräche mit Regierungsrat Hans Hofmann unter Beisein von fahrenden Gewerbevertretern (Robert Huber und Paul Buchwalder, Präsident und Sekretär Radgenossenschaft) haben ergeben, dass dies allseits als unzeitgemäße bürokratische Einschränkung der Gewerbefreiheit empfunden wird. Ausserdem ist die Bewilligung jeweils längstens ein Jahr gültig. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, sämtliche Gewerbebetriebe einer einjährigen, stets zu erneuernden und vom Leumund abhängigen Bewilligungspflicht zu unterstellen? Genau das wird aber unzähligen Wandergewerbetreibenden zugemutet - jenischen wie nichtjenischen.

Der untenstehende Brief wurde an alle Schweizer Kantone versandt. Das Ziel dieser Aktion ist es, die verschiedenen Patentwesen-Regelungen genau zu untersuchen und schliesslich daran zu arbeiten, dass es eine gesamtschweizerische, einheitliche Lösung der Patentwesen-Frage gibt.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Radgenossenschaft der Landstrasse (Interessengemeinschaft des fahrenden Volkes in der Schweiz) möchte sich an dieser Stelle kurz vorstellen: Wie Sie aus dem beiliegenden Brief des Bundesamtes für Kulturpflege entnehmen können, setzt sich die RG für die Anliegen und Probleme der Schweizer Fahrenden ein und übernimmt in diesem Sinne eine Funktion als Dachorganisation.

Da in jedem Kanton die Wanderpatentverordnungen anders geregelt sind und dies oft Verunsicherungen auslöst, ist die Radgenossenschaft bestrebt, zunächst einmal die Patentverordnungen aller Kantone eingehend zu studieren. Wir bitten Sie nun, sehr verehrte Damen und Herren, uns die in Ihrem Kanton gültigen Regelungen betreffend "Wander- oder Hausiererpatenten" in den nächsten Tagen zukommen zu lassen.

In der Zwischenzeit verbleiben wir

Mit freundlichen Grüssen
RADGENOSSENSCHAFT DER LANDSTRASSE
Der Präsident:



Robert Huber



Falls Sie einen Kleber oder ein Schlüsseletui (siehe Bild) bestellen möchten, bitte Briefmarken im Wert der bestellten Ware beilegen. Danke.

Talon ausschneiden und senden an: RADGENOSSENSCHAFT
POSTFACH 1647
8048 ZUERICH

Ich bestelle:

.....Ex. Schlüsseletui, Leder, à Fr. 7.-- inkl. Porto. schwarz....bordeaux.....

.....Ex. Aufkleber, rot/schwarz à Fr. 3.-- inkl. Porto. deutsch....franz.....

Name.....

Strasse.....Ort.....